

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

4. September 2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Big Bale aus weißer PE-Folie (190cm x 120cm x 80cm) zur Befüllung mit 3,5 cbm Beet- und Balkonerde 2019 mit 15% Holzfasern des Herstellers Balster Einheitserdewerk GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Balster Einheitserdewerk GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 13. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Big Bales für Kultursubstrate als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Sie hat ausgeführt, sie bringe loses Kultursubstrat (=Blumenerde) um 2.500 bis 3.500 Liter in Big Bale Folie gewickelt in Verkehr. Diese Big Bales würden nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Die abnehmenden Gärtnereien wären reine Produktionsbetriebe und würden die Big Bales wie Transportverpackungen gewerblich und nicht über maximal 1,1 m³ große Sammelgefäße entsorgen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen eingereicht.

Mit Nachricht vom 5. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und um Bestätigung gebeten, dass über den durch die übersandten Abbildungen konkretisierten Big Bale entschieden werden soll. Mit Nachricht vom gleichen Tag hat die Antragstellerin die Zentrale Stelle zur Entscheidung allgemein über die Verpackungsart Big Bales aufgefordert.

Nach weiterer Erläuterung hat die Antragstellerin am 25. Juli 2019 um Entscheidung bezogen auf den durch Abbildungen näher spezifizierten Big Bale ersucht und ergänzend die Nutzung der Beet- und Balkonerde bei ihren Abnehmern näher beschrieben.

Gegenstand der Beurteilung war der Antrag beschriebene und anhand der in der Anlage beigefügten Abbildungen näher dargestellte Big Bale aus weißer PE-Folie (190cm x 120cm x 80cm) zur Befüllung mit 3,5 cbm Beet- und Balkonerde 2019 mit 15% Holzfasern des Herstellers Balster Einheitserdewerk GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG, da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie den Prüfgegenstand befüllt und unter ihrem Namen erstmals in Verkehr bringt. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. mit Ware befüllte Verpackung

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 3,5 cbm Beet- und Balkonerde 2019 mit 15% Holzfasern des Herstellers Balster Einheitserdewerk GmbH („**Beet- und Balkonerde**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 3,5 cbm Beet- und Balkonerde eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Big Bale aus PE-Folie) und Ware (Beet- und Balkonerde), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand 2018) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 06-000-0050 in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf, Produktgruppennummer 06-000 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Pflanzenerde, Torf, Rindenmulch aller Füllgrößen weit überwiegend im privaten Endverbrauch an. Zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen landwirtschaftliche Betriebe wie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus unterhalb des Mengenkriteriums 1,1 cbm. Diese sind Endverbraucher, da sie beispielweise Pflanzenerde zum Anpflanzen von Setzlingen nutzen.

Big Bales sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt und werden Endverbrauchern dementsprechend auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die die Pflanzenerde gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Big Bale) und Ware (Pflanzenerde) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Gemäß Produktblatt 06-000-0050 in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf, Produktgruppennummer 06-000 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Pflanzenerde, Torf, Rindenmulch aller Füllgrößen weit überwiegend im privaten Endverbrauch an, da landwirtschaftliche Betriebe wie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus bei Anwendung des 1,1 cbm Mengenkriteriums zum weit überwiegenden Teil zu den vergleichbaren Anfallstellen zählen.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

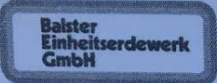
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.


Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister


gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



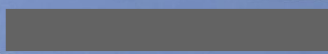
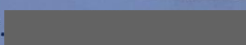
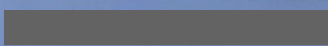
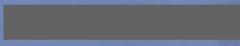




Bitte beachten: 

Substrate stets kühl und trocken lagern

"Beet- und Balkonerde 2019 mit 15% Holzfasern"

Kunde:		Vorgangs-Nr.:	
Kennung:		Rezeptur:	
Menge:	3,5 cbm	Datum:	08.05.19

FB08-04/B/18.11.08

